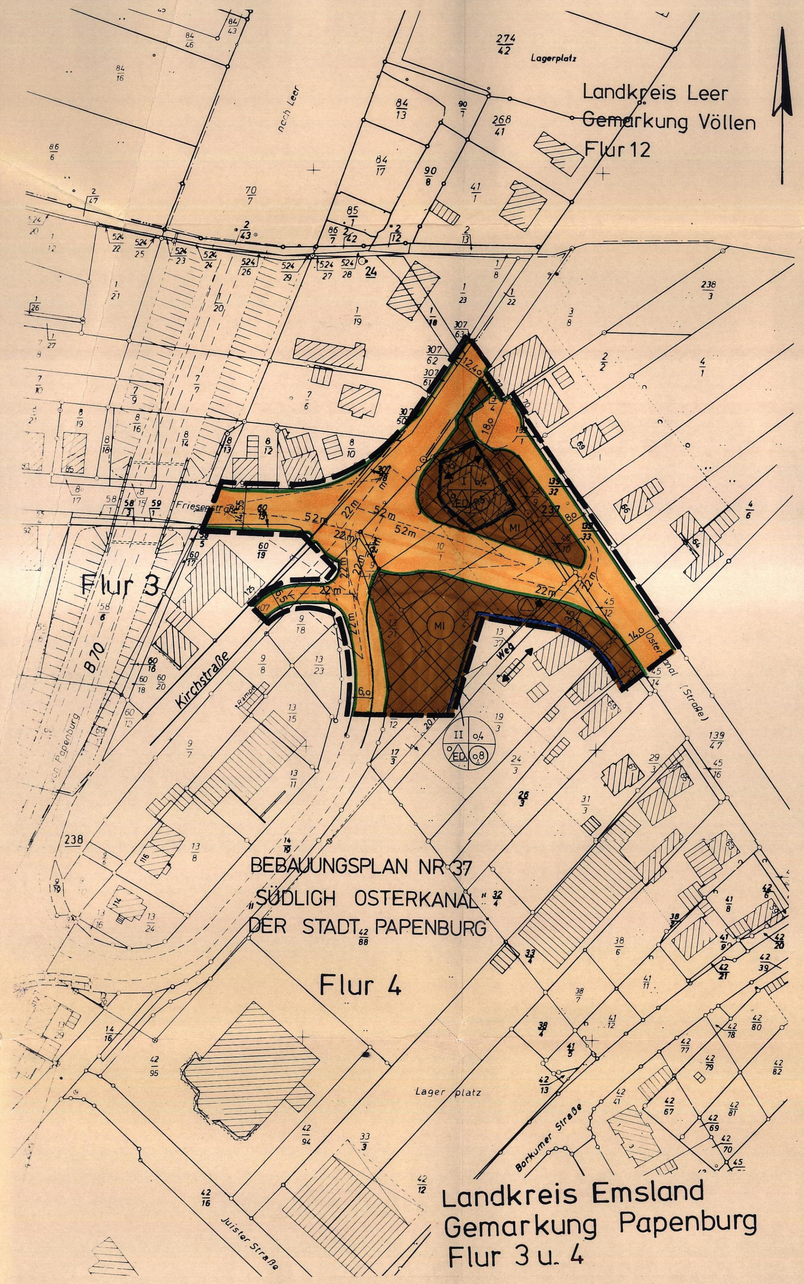

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... (BGBL. I S. .....) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... (NDS. GVBL. S. .....) I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... VOM ..... (NDS. GVBL. S. .....) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... VOM ..... (NDS. GVBL. S. .....) HAT DER RAT DER STADT ..... DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. ..... (DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. .....) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN [1] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN [1] ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG [2] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

..... DEN .....

(SIEGEL)

BÜRGERMEISTER ..... STADTDIREKTOR .....

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.9.1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 A BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 29.10.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 3u. 4 MASSTAB 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg
AM 2.11.1981 AZ. A 1529/81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15. 10. 1981) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Papenburg DEN 9. 12. 1981

KATASTERAMT Meppen, Außenstelle Papenburg
UHELKE
Leitender Vermessungsdirektor

DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadt Papenburg

Papenburg DEN 18.12.1981
Planungs- u. Hochbauamt
Der Stadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.9.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.10.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.10.1981 BIS 1.12.1981 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papenburg DEN 18.12.1981

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ..... BIS ZUM ..... GEGEBEN.

..... DEN .....

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 17.12.1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE [4] BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg DEN 18.12.1981

BÜRGERMEISTER ..... STADTDIREKTOR .....

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland (AZ 65-640-5M-58) VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / ~~TEILWEISE GENEHMIGT, DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN~~

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Meppen, den 21. Jan. 1982
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... (AZ. .....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

..... DEN .....

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM ..... IM AMTSBLATT ..... BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ..... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

..... DEN .....

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... DEN .....

STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- MI — MISCHGEBIET
- 1. GESCHOSSZAHL, Z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
- 2. BAUWEISE, O=OFFENE BAUWEISE, ED: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 3. GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0.4
- 4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0.8
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- F — FUSSWEG
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG F. BAULICHE ANLAGEN, BEWUCHS U. SICHTBEHINDERNDE GEGENSTÄNDE 0.80M ÜBER O.K.F STRASSE
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN, LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
- UMFORMERSTATION

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979, (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 37 A „Friesenstraße / Osterkanal" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 18. Dezember 1981

Bürgermeister — Stadtdirektor

§ 1

Für die Bebauung des auf diesem Plan dargestellten Geltungsbereiches sind die durch Zeichnung, Farbe und Text getroffenen Festsetzungen verbindlich.

§ 2
(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 3

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 4
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gem. § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:

1. Stellung baulicher Anlagen
   - Abweichung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
   - Abweichung um + 1 Geschoß -

   Höhenlage der baulichen Anlagen
   - Abweichung bis zu 0,50 m -

§ 5

Soweit durch den Bebauungsplan Nr. 37 A "Friesenstraße/Osterkanal" Teile des Bebauungsplanes Nr. 37 "Südlich des Osterkanals", genehmigt vom Regierungspräsidenten in Osnabrück am 10.10.1976, betroffen sind, gelten die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 A "Friesenstraße/Osterkanal".

§ 6
(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM gahndet werden.

Stadt

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 A
„FRIESENSTRASSE / OSTERKANAL"
DER STADT PAPENBURG

1. Ausfertigung - Urschrift -